

Musikverein Eberdingen  
Schulstraße 1, 71735 Eberdingen

An die Mitglieder des Musikvereins  
Eberdingen e.V.

**1. Vorsitzender**

Philipp Neubronner  
Musikverein Eberdingen  
Schulstraße 1  
71735, Eberdingen

info@mv-eberdingen.de

Eberdingen, 20.02.2023

**Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024**

Liebe Mitglieder, Förderer und Freunde des Musikvereins,

Der Vorstand des Musikverein Eberdingen e.V. lädt Sie hiermit herzlich am Dienstag, den 19. März 2024 um 19:00 Uhr zur Jahreshauptversammlung ein. Die Versammlung wird im Proberaum des Musikvereins in der Schulstraße 1, 71735 Eberdingen stattfinden.

In diesem Jahr möchte der Vorstand durch eine Reihe von Satzungsänderungen den Verein auf die Zukunft einstimmen. Die Anträge inklusive Begründungen finden Sie anbei. Die aktuelle Satzung kann auf der Webseite des Musikvereins [mv-eberdingen.de](http://mv-eberdingen.de) eingesehen werden.

Anträge müssen bis zum 12. März 2024 schriftlich bei der Geschäftsstelle des MVE (Schulstraße 1, 71735 Eberdingen) eingegangen sein.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen, einen regen Austausch und spannende Diskussionen.

Mit vielen Grüßen  
Ihr Musikverein Eberdingen e.V.



Philipp Neubronner  
1. Vorsitzender

## **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht der Musikschulleitung
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Berichte der Dirigenten
8. Anträge
9. Wahlen
10. Sonstiges
11. Ausblick 2024

## Begründung der Satzungsänderungen

### Änderung §1.3

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein und im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige Zwecke verfolgen

Begründung:

- Sprachliche Präzisierung und Modernisierung der Vereinsgrundlage

### Änderung und teilweise Streichung §3.1

Der Vereinszweck ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der **Blasmusik**. Insbesondere soll die Jugend an die Volksmusik Blasmusik herangeführt und dafür gewonnen werden. ~~Der MVE will zu einer bodenständigen Volkskultur in Eberdingen beitragen.~~

Begründung:

- Anpassung und Modernisierung der aktuell in der Praxis gelebten Vereinsgrundlage

### Änderung §3.5

Der MVE kann Mitglied eines Kreisverbandes innerhalb des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg werden.

Begründung:

- Sollte zu einem Punkt in der Zukunft der Austritt aus dem Kreisverband Ludwigsburg notwendig werden, ist keine erneute Satzungsänderung mehr von Nöten.

### Änderung §3.6

Musikalische Ausbildung ~~von Jugendlichen~~

Begründung:

- Der Verein möchte sich generell auf die Ausbildung von Musizierenden konzentrieren. Sich daher nur auf Jugendliche zu beschränken, ist nicht mehr zeitgemäß. Daher soll dieser Punkt erweitert werden.

### Änderung §4.1

Mitglieder im Verein können natürliche Personen werden

Begründung

- Sprachliche und juristische Präzisierung

### Änderung §6.1

Alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der satzungsgemäßen Ladungsfrist das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten in der Mitgliederversammlung das aktive Wahlrecht. Alle Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der satzungsgemäßen Ladungsfrist

das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zusätzlich das passive Wahlrecht für die Ämter des Schriftführers, Jugendleiters sowie der Beisitzer. Für die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassiers erhalten alle Mitglieder das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### Begründung

- Mit einem Gesamtdurchschnittsalter von ca. 34 Jahren ist der Verein sehr jung. Um dieses Bild abzubilden, möchte sich der Musikverein dieser Entwicklung anpassen und die statistische Jugend auch innerhalb der Institutionen mit Rechten vertreten wissen. Daher soll das Wahlalter deutlich gesenkt werden. Durch die Möglichkeit, bereits mit 14 in der Mitgliederversammlung seine Stimme vergeben zu können, möchte der Vorstand die Meinung des Nachwuchsbesser abbilden. Zudem soll durch eine Senkung des Mindestalters für das passive Wahlrecht auf 16 für bestimmte Ämter die Möglichkeit geschaffen werden, sich früher in die verwaltungstechnischen Institutionen integrieren zu können. Somit soll auch eine frühere und nachhaltigere Bindung an den Verein und seine Institutionen ermöglicht werden.

#### **Änderung §6.2**

Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber den Organen des Vereins Anträge zu stellen.

#### Begründung

- Grammatikalische Schärfung

#### **Änderung §6.4**

- Den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu bezahlen

#### Begründung

- Grammatikalische Schärfung

#### **Änderung §7.1**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung, welche keiner Begründung bedarf, steht der beantragenden Person die Revision zur nächsten Mitgliederversammlung zu.

#### Begründung

- Sprachliche Schärfung

#### **Änderung und Zusammenfassung von §7.5 + 6**

Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Sie wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in welchem der Austritt erklärt wurde.

Ein Ausschluss kann vollzogen werden, wenn das Mitglied der Satzung oder den Interessen des MVE zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Betroffene ist bei Bedarf vor der Entscheidung anzuhören. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht der betroffenen Person die Revision zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet im Falle einer Revision endgültig über die Mitgliedschaft.

Begründung

- Sprachliche Schärfung

### **Änderung §8.2**

Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen

Begründung:

- Sprachliche Schärfung

### **Streichung §9.4**

Die Vorsitzenden

Begründung:

- Die Vorsitzenden sind laut §13 der Satzung Teil des Vorstands und stellen somit kein eigenes Organ dar. Daher sollte der §9 angepasst werden.

### **Änderung §10.1**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im Kalenderjahr durch, den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch an alle Mitglieder oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen. Auswärts wohnhafte Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Einladung gilt dann an die Mitglieder zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder Mail-Adresse gerichtet war.

Begründung

- Durch die Möglichkeit, alle Mitglieder auch elektronisch einzuladen, soll die Satzung an die aktuelle Zeit angepasst werden.

### **Änderung §12**

Beschlussfassung

Begründung

- Grammatikalische Anpassung

### **Änderung §12.1**

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern **das** Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben.

Begründung

- Grammatikalische Anpassung

### **Änderung §14.1**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende **und sind einzelvertretungsberechtigt.**

Begründung

- Verschriftlichung bereits bestehender Tatsachen

### **Änderung §15**

Von der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen sind durch den Schriftführer Protokolle zu erstellen. Diese Protokolle sind von dem Vorsitzenden, der die betreffende Versammlung bzw. Sitzung geleitet hat und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung dieses Protokolls wird vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer aufbewahrt.

Begründung

- Grammatikalische Anpassungen

### **Änderung §17.1**

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung **beim Vorstand** gestellt werden.

Begründung

- Konkretisierung und Schaffung von Transparenz

### **Änderung §17.2**

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im **Übrigen** gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

Begründung

- Grammatikalische Anpassung